Pädagogik

Doreen Kuhlhoff

Kindeswohlgefährdung in Schulen. Schule als Verursachungsort?

Masterarbeit

GRIN

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT

- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit

- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops

- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen und kostenlos publizieren

GRIN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de/ abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2020 GRIN Verlag
ISBN: 9783346478252

Dieses Buch bei GRIN:

https://www.grin.com/document/1066261

Doreen Kuhlhoff

Kindeswohlgefährdung in Schulen. Schule als Verursachungsort?

GRIN Verlag

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

http://www.grin.com/

http://www.facebook.com/grincom

http://www.twitter.com/grin_com

Universität Bielefeld
Fakultät für Erziehungswissenschaften
Master of Arts Erziehungswissenschaft

Wintersemester 2020 / 2021

Masterarbeit

Kindeswohlgefährdung – Schule als Verursachungsort

Eine Untersuchung in Hinblick auf Gefährdungen im Lebensraum Schule und gesetzlich gewährten Schutz von Schülerinnen und Schülern

vorgelegt von: Doreen Kuhlhoff

Abgabetermin: 11.10.2020

VORWORT

Kindeswohlgefährdung – Schule als Verursachungsort;

ein Titel, der in sich einen Widerspruch zu tragen scheint.

Schule ist doch der Ort, wo die elterliche Zuständigkeit für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch staatliches Einwirken unterstützt werden soll.

Dennoch blickt nicht jeder positiv auf die Schulzeit zurück.

Viele Menschen verbinden mit „Schule“ Leistungsdruck, Stress und Angst.

Haltungen wie „ohne Prüfungen und Noten lernen Schülerinnen und Schüler nicht!“, „da muss jeder durch“ oder „ohne Zwang und Konkurrenzdruck funktioniert Schule nicht!“ sind nicht selten.

Nach dem Urteil des AG Paderborn aus dem Jahr 2006 gehören „Negativerfahrungen im Zusammenhang mit Aggressivität, Gewalt und schulische(m) Stress“ zur schulischen Bildung.

Es fällt offenbar schwer, sich Schule losgelöst von Schülerinnen und Schüler belastende Faktoren vorstellen zu können.

Schule scheint ein „blinder Fleck“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen zu sein.

GLIEDERUNG

A. Einleitung 1

B. Rechtlicher Hintergrund der Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ 4

I. Die traditionellen Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ im deutschen Rechtsraum 4

1. Die Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ 5

2. Der Rechtsbegriff der „Kindeswohlgefährdung“ als Eingriffsschwelle für das staatliche Wächteramt gem. Art. 6 II 2 GG 6

II. Die Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ im Völkerrecht - UN-Kinderrechtskonvention 7

1. „best interests of the child" 8

2. Transformation der UN-Kinderrechtskonvention in nationales Recht 8

3. Das Kindeswohlprinzip als unmittelbar anwendbares Völkerrecht 10

III. Zwischenergebnis 11

C. Schule als Verursachungsort von Kindeswohlgefährdung 12

I. Risikozonen für die Sicherung des Kindeswohls 13

1. Risikozonen für die Sicherung des Kindeswohls mit dem Ursprung der Risikofaktoren aus der familiären Sphäre 14

a) Risikozone: „Schule als Teil des staatlichen Wächteramtes über den Erziehungsauftrag der Eltern“ 14

b) Risikozone: „Kooperation von Schule und Jugendhilfe“ 15

2. Risikozonen für die Sicherung des Kindeswohls mit dem Ursprung der Risikofaktoren aus der schulischen Sphäre 16

a) Risikozone: „Schule als Kinder gefährdende Struktur“ 16

b) Risikozone: „Schule als Ort belastender Schülerinteraktionen“ 20

II. Kindeswohlgefährdung als Konsequenz der „Schule als Dispositiv der Macht“ 25

1. Kindeswohlgefährdung durch „Schule als Dispositiv der Disziplinarmacht“ 25

a) Der „hierarchische Blick“ in der Schule 26

b) „Normierende Sanktion“ in der Schule 26

c) „Die Prüfung“ in der Schule 28

2. Kindeswohlgefährdung durch Schule als Dispositiv der Kontrollmacht 29
a) Schülerinnen und Schüler als „Selbst-Unternehmer“..... 30
b) Selbstführungen im Rahmen von Pseudofreiheiten..... 31
c) Instrumentarium zur Erzeugung von Selbst-Unternehmertum..... 32
d) Leistungsdruck durch Kontrolle der Lernprozesse..... 32
e) Die Lehrkraft als vermeidliche Vertragspartei 33
f) Die „inkonsistente Nähe“ zur Schule 34
III. Zwischenergebnis 34
D. Untersuchung zu Schutzmaßnahmen für das Kindeswohl vor Risikofaktoren aus der schulischen Sphäre 36
I. Untersuchung zum staatlichen Schutzauftrag der Schule..... 37
1. Herleitung des staatlichen Schutzauftrages aus dem besonderen Näheverhältnisses durch die Schulpflicht 38
2. Herleitung des staatlichen Schutzauftrages aus der Amtspflicht des Lehrpersonals als ausführende Organe der Institution Schule 39
3. Herleitung des staatlichen Schutzauftrages aus der Gleichordnung des staatlichen Erziehungsauftrages aus Art. 7 I GG und dem elterlichen Erziehungsrecht aus Art. 6 II 1 GG 40
4. Herleitung des staatlichen Schutzauftrages aus der UN-Kinderrechtskonvention 40
5. Zwischenergebnis 42
II. Umsetzung des Schutzauftrages durch die Gesetzgeber der Länder..... 42
1. Untersuchung der Schulgesetze der Länder auf einen explizit normierten Schutzauftrag in Bezug auf Risikofaktoren aus der schulischen Sphäre 43
a) Explizit normierter Schutzauftrag 43
b) Untersuchungsergebnis..... 44
2. Untersuchung der Schulgesetze der Länder auf Hinweise auf einen Schutzauftrag in Bezug auf Risikofaktoren aus der schulischen Sphäre 45
a) Regelungen in Bezug auf den Umgang mit Differenz 46
b) Regelungen in Bezug auf Mobbing, Gewalt und sexualisierte Kontakte als Hinweis auf einen Schutzauftrag..... 46
c) Regelungen in Bezug auf Waffen und gefährlichen Gegenständen als Hinweis auf einen Schutzauftrag..... 47

d) Regelungen in Bezug auf den Konsum alkoholischer Getränke und weiterer Suchtmittel als Hinweis auf einen Schutzauftrag 48
e) Regelungen in Bezug auf eine Aufsichtspflicht als Hinweis auf einen Schutzauftrag 48
f) Regelungen in Bezug auf Videoüberwachung als Hinweis auf einen Schutzauftrag 49
g) Regelungen in Bezug auf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen als Hinweis auf einen Schutzauftrag 50
h) Untersuchungsergebnis 52
E. Untersuchung der Verwendung der Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ bezüglich schulischer und familiärer Sphäre 55
I. Die Verwendung der Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ in der Schulgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen 55
II. Die Verwendung der Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ in der Schulgesetzgebung der anderen Bundesländer 58
1. Verwendung der Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindesgefährdung“ in Anlehnung an § 8a SGB VIII 58
2. Verwendung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ mit Verweis auf das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 59
a) Staatliche Mitverantwortung statt Eigenverantwortung im Kinderschutz 60
b) Abwendung von Gefahren aus der familiären Sphäre 61
3. Schulgesetzgebung ohne Verwendung der Begriffe „Kindeswohl“ oder „Kindeswohlgefährdung“ 62
III. Untersuchungsergebnis 62
F. Fazit 63

H. LITERATURVERZEICHNIS 68
I. ANHANG: Tabellarische Darstellung entsprechender Schulgesetze 77
I. Tabelle: Explizite Nennung bzw. Hinweise auf einen Schutzauftrag 77
II. Tabelle: Hinweise auf einen Schutzauftrag 81
III. Tabelle: Verwendung der Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ 91

A. Einleitung

Kindliche Rechte bedürfen eines besonderen Schutzes.[1]

Kinder leben in einer von Erwachsenen geführten Welt, in welcher die Gefahr besteht, dass die Interessen von Kindern ignoriert werden können.[2] Insbesondere die Schule ist „zuallererst eine Erwachseneneinrichtung“, in dem Sinne, dass sie „ein Ort ist, den Erwachsene festlegen, ausfüllen, mit Regeln, Normen und Vorstellungen überziehen“. „Unterricht, Schulstruktur, didaktische Prinzipien, Machtverhältnisse, Organisation, interne Abläufe – alles in der Schule ist auf Erwachsene (Lehrer, Eltern, Verwaltung etc.) zugeschnitten“.[3]

Diese „Erwachseneneinrichtung“ und ihr rechtliches Umfeld sind Gegenstand dieser Untersuchung.

Grundüberlegung in Bezug auf die Erstellung der Arbeit ist, dass die Bedingungen des Schullebens den Alltag der Schülerinnen und Schüler wesentlich prägen,[4] denn sie verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Schule. Dieser Zeitraum nimmt durch die Implementierung von Ganztagsangeboten und der Einführung der Ganztagsschule tendenziell zu.[5] Dies hat eine immer größer werdende Verlagerung des Erziehungseinflusses von den Eltern hin zum Staat zur Folge und begründet eine wachsende Verantwortung seitens der Schule für das Wohl der Schülerinnen und Schüler.

Eine weitere Grundüberlegung ist, dass das Grundgesetz in seinem Artikel 6 das Erziehungsrecht der Eltern anerkennt. Es legt die Erziehung und Pflege der Kinder als „zuvörderst“ den Eltern „obliegende Pflicht“ fest. Weiterhin statuiert das Grundgesetz, dass über die „Betätigung“ der Eltern die „staatliche Gemeinschaft“ „wacht“. Familien können, wenn die Pflicht zur Erziehung und Pflege nicht erfüllt wird, zu einem Ort der Kindeswohlgefährdung werden.

---

[1] *Maywald*, Kinderrechte in der Kita, S. 24.
[2] Übersetzt aus *Freeman*, Article 3 The Best Interests of the Child, S. 40.
[3] *Siegmund/Wildermuth*, Die Neu-Erfindung der Schule, Kap. Die Schule.
[4] *Wapler*, Rechtsgutachten - Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschand, S. 60.
[5] *Bathke/Bücken/Fiegenbaum*, Der GanzTag in NRW 4 (2008, Ausgabe 2014), 6.